



Amtsblatt des Landkreises Meißen

Hygieneregeln in der Klinik
und im Alltag Seite 3
Handwerks-Entdecker-Tour
Seite 5

Amtliche Bekannt-
machungen Seiten 7 bis 9



Freitag, 3. April 2020

Der Krisenstab „COVID-19“ im Landkreis

Unter Leitung von Landrat Arndt Steinbach tagt seit Mitte März täglich der Krisenstab „COVID-19“. Seine wichtigsten Aufgaben sind derzeit die Kommunikation und Organisation der Themen zur Eindämmung der Corona-Epidemie im Landkreis sowie die Vorbereitung der medizinischen Behandlung schwer erkrankter Landkreisbewohner. Das Foto entstand am 24. März 2020 um 10 Uhr im Beratungsraum der Verwaltung am Standort Meißen. Zu diesem Zeitpunkt gab es 34 positiv auf COVID-19 getestete Patienten, zwei davon lagen auf der Intensivstation im Elblandklinikum Meißen, das über eine spezielle Corona-Station mit Beatmungstechnik sowie Testmöglichkeiten auf das neuartige Virus gemeinsam mit der Kassenärztlichen



Vereinigung verfügt. Die Aufgaben des Krisenstabes sind vielfältig: die Polizei kontrolliert vor allem die Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen, des Veranstaltungsverbotes, die Genehmigungen zur Ladenöffnung. Das Gesundheitsamt, unter Führung von

Amtsärztin Petra Albrecht, recherchiert mögliche Kontaktpersonen von CORONA-Infizierten, ordnet Quarantäne an, beantwortet an einer Hotline Bürgerfragen rund um das Thema Corona. Das Dezernat Verwaltung verantwortet den Kontakt zu den Städten und Gemein-

den, die Personalressourcen der Verwaltung und ganz wichtig, stabile Datenleitungen. Das Dezernat Technik organisiert gemeinsam mit dem VVO und den Busunternehmen den öffentlichen Nahverkehr und berät Firmen zu aktuellen Fördermöglichkeiten. Das Bü-

ro des Landrates sammelt und kommuniziert alle relevanten Informationen zu politischen wie organisatorischen Themen für den Landrat und ist mit der Pressestelle für die Information Richtung Medien und Landkreisbewohner zuständig. Die 1. Beigeordnete des Landrates Janet Putz hält die Kontakte zu den Ministerien sowie zum Sächsischen Landkreistag. Die Brücke zwischen allen Arbeitsfeldern ist das Amt für Brand-, Katastrophenschutz sowie Rettungswesen unter Leitung von Ronald Voigt.

Ganz wichtig ist der Leitende Notarzt Dr. Oliver Hensel, der die Blaulichteinsätze medizinisch begleitet und organisatorische Fragen der Rettungseinsätze auch im Katastrophenfall klärt. Ein starkes Team! Text und Foto: K. Thöns

Jeder von uns ist gefordert!

Von Landrat Arndt Steinbach zur Coronakrise

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Lage ist ernst, auch im Landkreis Meißen. Ein Kreisrat schrieb dieser Tage: „Wir erleben mit dem neuartigen Virus eine Krise, die eher an einen Thriller erinnert.“ Auch Fantasie kann leider Realität werden.

Im Landkreis Meißen gab es bereits im Januar 2020 mahnende Stimmen, dass in China ein Virus unterwegs sei, der eine schon lange vermutete weltweite Epidemie auslösen könnte. Die Elblandkliniken waren regionaler Vordenker und haben Schritt für Schritt ein Krisenmanagement zunächst als Konzept, dann technisch und schließlich personell verwirklicht. Auch in der Landkreisverwaltung

war die neuartige Viruserkrankung ein großes Thema, zuerst im Gesundheitsamt, dann im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen. Die Bilder aus China waren erschreckend und zugleich Aufforderung, noch einen Schritt zuzulegen.

Wir haben gehandelt! Die Elblandkliniken gehören zu den wichtigsten Corona-Zentren in Sachsen mit eigener Computerauswertung von Abstrichen, einer Intensivstation mit Beatmungstechnik, einem Dialysezentrum für leicht erkrankte Corona-Patienten, einer separaten Krankenstation und vor allem mit engagierten Ärztinnen und Ärzten sowie intensivmedizinisch ausgebildeten Pflegekräften.



Landrat Arndt Steinbach

Foto: Archiv

Das Thema Corona ist weit mehr als die Geschichte einer neuen Krankheit, sie hinterlässt tiefe Spuren in der Wirtschaft, im Kulturleben, der Bildung, ja selbst in den Familien.

Wer in diesen Wochen, Monaten behauptet, das sei nicht nur ein neuer Virus, sondern auch eine neue Erfahrung, dem kann ich nur antworten: Darauf hätte ich gerne verzichtet! Die Sorge und Angst

vor allem um Eltern, Großeltern, die Frage nach der wirtschaftlichen Zukunft großer wie kleiner Unternehmen, ein Kunst- und Kulturleben, das von einem auf den anderen Tag geschlossen werden muss.

Jetzt liegt es an uns, diese Krise nicht zu einer menschlichen Katastrophe werden zu lassen. Die restriktiven Anordnungen sind das Gebot der nächsten Wochen: Abstand halten, Kontakte unterbrechen, keine Ansammlungen egal an welchem Platz, keine Hamsterkäufe, denn die Versorgung ist sicher, solidarische Hilfe für alte Menschen, die besonders gefährdet sind, keine Familienfeiern ...

weiter auf Seite 2 ➔

Blitzbesuch im Corona-Zentrum in Meißen

Ministerpräsident Michael Kretschmer informiert sich über die klinischen Vorbereitungen auf die Pandemie

Frank Ohi, Vorstand der Elblandkliniken, informierte Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer bei dessen Blitzbesuch am 13. März in Meißen über Pläne, den aktuellen Mangel an Hygienezubehör wie Mundschutz und Desinfektionslösung zu beheben: „Wir haben kleine Unternehmen im Freistaat gesucht, die in einer deutschlandweiten Ausschreibung kaum eine Chance haben. Und wir überlegen, die Werkstätten für behinderte Menschen ebenfalls mit der Produktion von Mundschutztüchern zu beauftragen.“

Wenige Stunden später auf einer großen Pressekonferenz in Dresden war Meißen das Beispiel für Flexibilität und Kreativität in einer schwierigen Situation. Der neue Politikstil verknüpft die Praxis mit dem Konzept, was vor allem Konfliktlösungen befördert. Schließlich hat das Corona-Virus Kliniken, niedergelassene Ärzte und Rettungsdienste vor große Probleme gestellt, denn das Maß der Bevorratung mit Schutzkleidung und Desinfektion war nicht für eine Pandemie geplant. Noch im Januar hat Deutschland solidarisch Hilfe geleistet und China mit



Im Gespräch (v. l.): Klinikvorstand Frank Ohi, Chefarzt und Neurologe Priv.-Doz. Dr. med. Martin Wolz, Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer, Landrat Arndt Steinbach und die 1. Beigeordnete des Landkreises Janet Putz.

Foto: A. Schmiedgen

Mundschutz versorgt. Jetzt sind wir selbst auf kreative Lösungen angewiesen.

Dennoch ist der Landkreis Meißen, wie Landrat Arndt Steinbach gegenüber dem MP betonte, „medizinisch sehr gut aufgestellt bei der Vorsorge zum Thema Corona.“ So wurde die Intensivstation im Meißner Klinikum um acht Betten für beatmungspflichtige Patienten auf 20 erhöht, es gibt eine Infektionsabteilung mit Coro-

na-Ambulanz sowie ein Analysegerät für die Bewertung der Abstriche. Innerhalb von zwei Stunden können 90 Proben bearbeitet werden. Damit gehört der Standort Meißen der Elblandkliniken zu den Corona-Zentren im Freistaat Sachsen.

„Wenn sich die Zahl drastisch erhöhen sollte“, erklärte Frank Ohi, „wird ein wesentlicher Teil der Meißner Klinik für schwerstkranken Patienten genutzt. Die

Häuser in Radebeul und Riesa gehen dem medizinischen Tagesgeschäft nach.“

Auf die Frage nach weiterer Beiratungstechnik und dem Angebot bei der Investition zu helfen, verwies Frank Ohi auf die Personalnot in den Krankenhäusern: „Eine Intensivstation stellt besondere Anforderungen auch an das technische Wissen und aktuell ist es gar nicht leicht, qualifiziertes Pflegepersonal zu bekommen. Kurz:

Wir brauchen mehr Personal für mehr Technik.“ Hilfe erhalten die Häuser gegenwärtig von der klinikeigenen Schule, deren Schülerinnen und Schüler für die nächsten Wochen ins Praktikum gehen.

Auch andere Kliniken wie das Fachkrankenhaus in Coswig oder die Reha-Klinik in Großenhain können Patienten, die schwer an Corona erkrankt sind, intensivmedizinisch behandeln.

Kerstin Thöns

Fortsetzung von Seite 1

Es muss uns gelingen, die Verbreitung des neuartigen Virus zu verlangsamen. Noch gibt es keinen Impfstoff und kein wirksames Medikament. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei uns. Jeder Einzelne muss dazu beitragen, sein Leben und das Leben der anderen zu schützen. Die Landkreisverwaltung verantwortet ein umfangreiches Krisenmanagement, wie bei jeder Katastrophe seit 1990. Diesmal ist es nicht das Hochwasser, sondern ein unsichtbarer „Feind“, der eine sehr differenzierte Strategie und ein umfangreiches medizinisches Equipment erfordert. Auf diesem Weg gibt es ganz viele engagierte Menschen in den Kliniken, auf den Rettungswagen, in den Supermärkten, bei der Polizei, in den Verwaltungen, in den Arztpraxen und Apotheken. Danke für diese Arbeit entlang einer Krise, die es so noch nicht gab und die von uns allen das höchste Maß an Verantwortung und Solidarität fordert.

Blieben Sie gesund!

Ihr
Arndt Steinbach

Hereinspaziert und musiziert

Zwar verhinderte das Wetter die Begrüßung der Gäste vor dem Haus durch das Kleine Blechensemble, aber die vornehmlich sehr jungen Besucherinnen und Besucher ließen sich vom Regen nicht abhalten. Denn der Tag der offenen Tür am 7. März 2020 im Musikschulgebäude am Rosaluxemburg-Platz in Radebeul bot nicht nur Gelegenheit zum Zuschauen und Zuhören. Ausprobieren und Mitmachen hieß die Devise! Viele Mädchen und Jungen versuchten also, dem Horn selbst einmal einen Ton zu entlocken, die Gitarre zum Klingen zu bringen oder testeten ihr Talent am Schlagzeug. Manches Instrument schien noch etwas zu groß für die kleinen Kinderhände. Man anderes Instrument zu spielen, entpuppte sich als recht schwierig. Spannend war es für die Besucherinnen und Besucher allemal.

Einfacher ließ sich da vermeintlich der Kindertanz an. Aber vor dem Tanzen kommen das Dehnen und die Erwärmung. Und die kor-



Auch dieses Instrument konnte ausprobiert werden – die Klarinette

Foto: Ilka Meffert

rekte Haltung will auch gelernt sein. Schließlich gilt es noch, sich die Schritte einzuprägen und den Takt zu halten. Tanzlehrer Michal Sandor demonstrierte dies mit seinen Schülerinnen vor interessiertem Publikum.

Bis die Ungarische Tanzweise von Béla Bartók korrekt erklingt, ist ebenfalls etwas Übung nötig. Das Blockflötenensemble zeigte in einer öffentlichen Probe den Weg dahin. Musiklehrerin Bettina

Pietsch ging mit den Musikerinnen und Musikern geduldig Takt für Takt vor und erläuterte den Zuhörerinnen und Zuhörern ihre Arbeitsweise. Und schon die Jüngsten staunten mit großen Augen.

Neben viel Musik gab es vor allem viele Informationen. Die Musikschullehrerinnen und -lehrer beantworteten während der zwei Stunden gern alle Fragen. Und vielleicht hat so manches Nachwuchstalent an diesem Tag das

passende Instrument entdeckt und beginnt bald mit dem Proben.

Die Musikschule des Landkreises Meißen bietet neben der musikalischen Grundausbildung und dem Instrumentalunterricht auch das gemeinsame Musizieren in Ensembles. Die 105 Unterrichtsstätten selbst sind im ländlichen Raum weiträumig verteilt. „Unser Anspruch ist es, zu den Menschen zu gehen und so die musikalische Bildung zu ermöglichen“, sagt die Leiterin der Musikschule Kristin Haas.

Rund 4.400 Schülerinnen und Schüler nehmen an der Musikschule Tanz- oder Musikunterricht. Sie ist damit die größte Bildungseinrichtung des Landkreises Meißen. Der Fokus der musikalischen Ausbildung liegt zwar bei den Kindern, gleichwohl erstreckt sich die Altersspanne der Nutzerinnen und Nutzer von einem bis zu 80 Jahren.

Weitere Termine und Infos unter www.musikschule-landkreis-meissen.de
Anja Schmiedgen



Strikte Hygieneregeln in der Klinik und im Alltag

Die Corona-Krise sollte an Erfahrungen aus angeblich längst vergangenen Zeiten erinnern

Zu den derzeit meistverwendeten Wörtern im Kontext mit der COVID-19-Epidemie gehört Hygiene. Nicht, dass wir die darunter zusammengefassten Rituale vergessen hätten, doch in einer Welt mit Verbraucher-, Umwelt-, Impfschutz, Antibiotika und einem Höchststandard in der medizinischen Versorgung drängen sich so banale Dinge wie Händewaschen, Bad und Küche putzen oder in die Armbeuge niesen/husten in den Hintergrund.

Jetzt sind sie Nr. 1 und ein Gesicht, das im Landkreis Meißen dazu gehört, ist das von Christoph Kutschker, Leiter der Krankenhaushygiene in den Elblandkliniken, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie und in diesen Tagen gefragter Interviewgast in Funk, Fernsehen wie den Printmedien. Mit ihm führten wir folgendes Gespräch.

Seit der COVID-19-Epidemie reist nicht nur das Virus um die Welt, sondern auch strikte Hygieneregeln, die vom klinischen Bereich bis in den Alltag reichen. Folgen die Elblandkliniken einem eigenen Hygiene-Konzept in dieser Krise?

Wir haben das klinische Konzept der Holländer beim Thema MRSA-Keime, also jener Bakterien, die aufgrund eines hohen Gebrauchs an Antibiotika vor allem in Kliniken und Pflegeheimen zur tödlichen Gefahr werden können, auf unser Krankenhaus zugeschnitten. Ähnlich wie in Holland bei MRSA werden bei uns zunächst alle Patienten mit schweren respiratorischen Symptomen, also Atemwegsbeschwerden, auf einer Station in Einzelzimmern untergebracht und getestet. Liegen die Ergebnisse vor, wird der Patient entweder auf die Isolierstation COVID-19 verlegt oder in einen für seine Erkrankung zuständigen Klinikbereich. Diese frühe Selektion von Patienten bietet der Klinik und damit den anderen Kranken ein hohes Maß an Sicherheit. Ich bin sehr froh, dass wir diesen Weg gehen können, der eigentlich nicht oder noch nicht zum Klinikalltag in unserem Land gehört.

Die Elblandkliniken sind bei vielen Themen Vordenker medizinischer Versorgung auf regionaler Ebene. Zwar keine Adresse der Maximalversorgung, doch sehr



Dr. Christoph Kutschker, Leiter der Krankenhaushygiene in den Elblandkliniken

Foto: Claudia Hübschmann

COVID-19 rächt sich diese Sorglosigkeit. Wir umarmen uns bei der Begrüßung, pflegen enge soziale Kontakte, besuchen Veranstaltungen mit Tausenden Zuschauern, ohne nach hygienischen Bedingungen zu fragen. Im Klinikbereich – jedenfalls an den Elblandkliniken – hat Hygiene hingegen einen sehr hohen Stellenwert. Nur so ließ sich auch das Konzept einer integrierten Isolierstation COVID-19 realisieren. Auch in Krankenhäusern ist das leider nicht immer selbstverständlich.

Wird die weltweite Epidemie unser Denken und Handeln verändern?

Ich hoffe sehr. Es hat einige Wochen gedauert, bis vor allem auch Jugendliche sich den Regeln angepasst haben. Die Einladungen zu Corona-Partys waren dabei schon speziell und natürlich sehr gefährlich. Sich vor einer Infektion zu schützen, ist gar nicht so einfach, wenn es weder Medikamente noch Impfungen gibt. Da ist die Hygiene ein sinnvoller und oft auch der einzig erfolgreiche Weg. Ich war schon überrascht, wie leichtsinnig viele Mitmenschen in diese Krise geschlittert sind. Auch die Politik hat nicht immer adäquat entlang der Gefahren gehandelt und zu lange gezögert, die Freiheiten der Bürger für eine unbestimmte Zeit einzuschränken mit Blick auf deren Gesundheit, aber auch auf den Wohlstand, denn Seuchen haben immer – wie die Geschichte uns lehrt – eine soziale und wirtschaftliche Komponente.

Sind wir aus Ihrer Sicht jetzt auf dem richtigen Weg?

Es gibt aktuell nur den einen Weg – Distanz, Isolation, strenge Hygieneregeln. Es ist wichtig, in einer Krise die richtige Sprache zu finden. Den Menschen zu sagen, sie sollten sich nicht ängstigen, ist eher kontraproduktiv. Dann vergeht wertvolle Zeit, Mehrheiten für die Gefahren, die sich mit einer solchen Epidemie verknüpfen, zu sensibilisieren. Es ist ein komplexes Thema und die Hygiene ein kleiner, wenn auch sehr wichtiger Wegweiser zumindest aus dem medizinischen Teil der Krise.

(Wir danken für das Gespräch. Dr. Kerstin Thöns)

Wichtigste Hygieneregeln:

Halten Sie Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Menschen

Husten und Niesen bitte nur in die Armbeuge oder in das Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen. Desinfizieren oder waschen Sie sich anschließend die Hände.

Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen

Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich mit Seife die Hände

Greifen Sie sich nach Kontakt mit Personen und Gegenständen nicht

ins Gesicht, besonders nicht im Mund-Nase-Augen-Bereich
Regelmäßig Räume lüften

Erste Krankheitszeichen:

Husten
Schnupfen
Halskratzen
Fieber

Betroffen sind in der Regel die oberen Atemwege. Bei schwerem Verlauf können Atemprobleme oder eine Lungenentzündung eintreten. Einige Patienten leiden zudem an Durchfall.

innovativ und ergebnisorientiert. Ist die Hygiene als Klassiker der Medizin Teil dieser Strategie?

Über Hygiene – also medizinische Hygiene – wird in Deutschland immer dann berichtet und gestritten, wenn es große Probleme gibt. Wenn auf einer Neugeborenenstation ein Darmkeim sein Unwesen treibt, bei MRSA im OP-Bereich oder bei anderen ähnlichen Konflikten. Wenn ich mich mit älteren Menschen unterhalte, sie nach ihren persönlichen Hygieneregeln im Vergleich zu heute befrage, dann erlebe ich oft Unverständnis. Meine Generation ist da viel unbedachter. Die Fortschritte der Medizin mit Impfschutz und Antibiotika haben daran einen wesentlichen Anteil. Mit

SCHAU REIN im Landratsamt

Drei Ausbildungsberufe präsentierte die Landkreisverwaltung während der Aktionstage

Vom 9. bis 14. März 2020 fand erneut die Aktion SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen statt. Bei der Vielzahl an Ausbildungsberufen bietet diese größte sächsische Initiative zur Berufsorientierung Hilfestellung bei der Wahl des richtigen Berufs.

Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen öffnen in dieser Woche ihre Türen und bieten den Fachkräften von morgen bei Betriebsbesichtigungen Einblicke. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Auszubildenden berichten zur Bewerbung, zur Ausbildung selbst und beantworten gern alle Fragen. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe sieben, gleich ob sie ein Gymnasium, eine Ober- oder Förderschule besuchen.

Selbstverständlich nutzte auch das Landratsamt Meißen die Gelegenheit, Schülerinnen und Schülern die angebotenen Ausbildungsberufe näherzubringen und einen Blick hinter die Kulissen zu gewähren.

Ausbildungsrichtung Verwaltungsfachangestellte

13 Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Landkreis informierten sich am Vormittag des 11. März über die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten. Mit



Sie informieren die Fachkräfte von morgen – die Auszubildenden zur Verwaltungsfachangestellte des ersten Lehrjahres.

Foto: A. Schmiedgen

einer selbst erarbeiteten Präsentation stellten fünf Auszubildende des ersten Lehrjahres die Verwaltung und die Ausbildung vor und informierten die Jugendlichen zum Bewerbungsverfahren. Außerdem erfuhren die Schülerinnen und Schüler Wissenswertes über die Aufgaben und die Arbeit der einzelnen Ämter. Zum Programm gehörten, ein Rundgang im Hauptgebäude und eine Besichtigung des Kreisarchivs. In einem Quiz konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschließend ihr erworbenes Wissen testen.

Blick ins Kreiskatasteramt

Bereits am 10. März schnupperten zehn Schülerinnen und Schüler –

überwiegend der 7., aber auch 8. und 9. Klassen von fünf Oberschulen des Landkreises – in die Berufsbilder des Vermessungstechnikers und Vermessungsingenieurs hinein. Zwei Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes brachten den Jugendlichen mit einer Präsentation und einer praktischen Übung ihre Arbeit näher.

Neben einem Schaufilm stand vor allem der „Schatz“ der Katasterverwaltung – das Archiv mit historischen Urkarten, diese bilden immer noch die Grundlagen für das heutige Liegenschaftskataster und somit für den Eigentumsnachweis an Grundstücken – im Mittelpunkt. So konnten die Schülerinnen und Schüler einen Blick in

Urkarten und Flurbücher aus ihren Heimatorten werfen.

Auch bei einer praktischen Übung durften sich die Jugendlichen ausprobieren: Bei einem kleinen Nivellement mit fünf Standpunkten mussten die Schülerinnen und Schüler ein Vermessungsinstrument lotrecht aufbauen und an der Nivellierlatte Messwerte ablesen. Zum Schluss hieß es, die Höhe einer Hausecke korrekt auszurechnen. Die Jugendlichen waren mit großem Engagement dabei und erkannten vor allem die praktische Relevanz des Mathematikunterrichtes.

Straßenmeistereien öffnen ihre Pforten

Eine Schülerin und sechs Schüler besuchten am 10. März die Straßenmeisterei in Großenhain. Der Leiter der Straßenmeisterei und ein Auszubildender im zweiten Ausbildungsjahr übernahmen es, den Jugendlichen die Aufgaben und die Ausbildung vorzustellen. Bei einem Rundgang über den Betriebshof besichtigten die Schülerinnen und Schüler unter anderem Werkstatt, Fahrzeughalle und Salzlagerung. Auch ein Teil der Technik – Unimog mit Anbaugeräten, LKW mit Winterdiensttechnik – wurde präsentiert. Vor allem die älteren Schüler nutzten die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen.

Einen Tag später gewährten die Mitarbeiter der Straßenmeisterei in Meißen, acht Jugendlichen Einblick in ihre Arbeit. Ein Auszubildender des ersten Ausbildungsjahres erläuterte den Schülern den Ablauf der schulischen und praktischen Ausbildung. Zum Berufsbild selbst erhielten die Jugendlichen Informationen in Form einer Ausstellung einer kleinen Auswahl von Pflaagetechnik (Kettensäge, Freischneider) und Verkehrssicherungsmaterials. In einem Lkw mit Winterdiensttechnik und einem Unimog mit Sommertechnik konnten die Teilnehmer ein erstes Gefühl für die Praxis erwerben. Dieses Angebot nahm die Mehrzahl der Teilnehmer an und wagte den Ausblick vom Fahrersitz. Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein Rundgang auf dem Gelände der Straßenmeisterei.

Das Landratsamt Meißen nimmt jährlich an der Initiative SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen teil, um die angebotenen Ausbildungsberufe vorzustellen. Für die in den Schulen vorgegebenen Schulpraktika zur Berufsorientierung können sich die Jugendlichen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bewerben. Informationen zur Ausbildung finden Interessenten auf der Internetseite des Landratsamtes www.kreis-meissen.org.

Anja Schmiedgen

Wenn Bilder Kraft geben

Bilder aus der Kunsttherapie des Frauenschutzhouses Radebeul sind seit 6. März 2020 im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes in der Loosestraße 17-19 in Meißen zu sehen. Anlass der Ausstellung „BILD – KRAFT“ war der Internationale Frauentag. Der kleinen Eröffnungsrunde wohnten aber nicht nur Frauen bei.

Steffi Kretzschmar, die stellvertretende Frauenbeauftragte des Landkreises Meißen, hieß die kleine Besucherschar herzlich willkommen. Die Leiterin der Kunsttherapie des Frauenschutzhouses, Theresa Schneider, führte anschließend thematisch in die Ausstellung ein, die übrigens nicht die erste dieser Art im Landratsamt Meißen ist. Die rund 30 für diese Ausstellung ausgewählten Bilder sind Pastell- und Ölkreidezeichnungen, Aquarelle und Experi-



Der Wunsch nach einem eigenen, sicheren Zuhause – Kunsttherapeutin Theresa Schneider erläutert Steffi Kretzschmar die Geschichte zum Titelbild der Ausstellung.

Foto: A. Schmiedgen

mente mit Seidenpapier. Die Bilder entstanden im vergangenen halben Jahr in den Kunsttherapiestunden und in einem Workshop.

Auffällig oft sind Tiermotive zu entdecken. „Dies ist kein Zufall“, erläutert Theresa Schneider, „einerseits setze ich als Impuls mit-

unter Tierbücher ein, andererseits eignen sich Tiere besonders gut, um Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken.“ Jeden Freitag haben die Frauen und Kinder die Möglichkeit, das Angebot der Kunsttherapie wahrzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, doch lautet der erste Satz oft „Ich kann aber gar nicht malen.“ „Darum geht es auch gar nicht“, so Theresa Schneider. „Die Frauen können mit dieser kreativen Beschäftigung ihre schöpferische Kraft wecken und diese bestenfalls später in den Alltag übertragen“, erläutert die Kunsttherapeutin weiter. Im Jahresverlauf nehmen rund 20 Frauen mit Kindern bzw. Jugendlichen an dem Angebot teil.

Das Frauen- und Kinderschutzhhaus in Radebeul bietet 16 Plätze für Frauen und ihre Kinder. Die Mitarbeiterinnen bieten Unterstützung, Beratung und Begleitung.

Die Frauen bleiben manchmal ein bis zwei Tage, selten länger als ein Vierteljahr in dem geschützten Umfeld. Betrieben wird das einzige Frauen- und Kinderschutzhhaus im Landkreis Meißen vom Verein Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Der Landkreis Meißen beteiligt sich an der Finanzierung.

Daneben bietet der Verein eine Beratungsstelle für Frauen (Telefon: 0351 79552205), die andere Wege wählen und nicht in das Frauen- und Kinderschutzhhaus müssen oder wollen. Die Notrufnummer des Frauen- und Kinderschutzhhauses – Tag und Nacht – ist die 0351 8384653. Weitere Informationen liefert die Website: www.frauenhaus-skf-radebeul.de

Die Ausstellung können Interessierte bis Ende Juli 2020 entsprechend der weiteren Entwicklung der Öffnungszeiten besuchen.

Anja Schmiedgen

Ausbildung und Arbeit direkt vor der Haustür

Erstmals Job-Café der Agentur für Arbeit Riesa und des kommunalen Jobcenters Landkreis Meißen



Bewerbungsmappen-Check im Job-Café

Foto: A. Schmiedgen

Bei einem Gespräch in angenehmer Atmosphäre – vielleicht mit einem Kaffee oder Tee – die beruflichen Möglichkeiten und Perspektiven ausloten, das ist die Idee des Job-Cafés der Agentur für Arbeit Riesa und des kommunalen Jobcenters des Landkreises Meißen. Diese Idee setzten beide Institutionen am 7. März 2020 bei „Radebeul jobbt“ erstmals in die Tat um.

Zielgruppe des Job-Cafés sind nicht nur Arbeitsuchende, sondern auch Pendler und Arbeitnehmer, die sich beruflich umorientieren möchten. Mit diesem ungezwungenen Angebot außerhalb der Behörde soll vor allem die Hemm-

schwelle für Informationssuchende gesenkt werden.

„Wir haben in den Gesprächen die vielfältigen Möglichkeiten aufgezeigt, die sich für Ausbildung und Arbeit im Landkreis Meißen bieten. Dabei ist uns eine bewerberorientierte Vermittlung wichtig. Ziel ist es, dass unsere Leistungsberechtigten zum Arbeitgeber und der angebotenen Stelle passen. Damit dies auch richtig gut funktioniert, können wir verschiedene Förderinstrumente und individuelle Unterstützung anbieten“, sagt Dana Michel vom Jobcenter. Auch von der Möglichkeit, im Job-Café ihre Bewerbungsmappen checken zu las-

sen, machten die Besucherinnen und Besucher an diesem Samstagvormittag rege Gebrauch. Für das Vorstellungsgespräch gab es ebenfalls noch einige Tipps mit auf den Weg. So war das erste Job-Café in Radebeul mit Sicherheit der Auftakt für eine Reihe weiterer.

Daneben präsentierte sich das Jobcenter an diesem Tag auch mit einem Informationsstand der Berufsberatung. Dort führten die Mitarbeiterinnen im Laufe des Vormittags zahlreiche Gespräche mit interessierten Jugendlichen. „Unser Wunsch ist es, die Jugendlichen für die Ausbildung im Landkreis Meißen zu halten. Denn die Angebote sind mittlerweile in

großer Vielzahl und Vielfalt vorhanden“, informiert Annekathrin Aurich, Projektmanagerin Berufsberatung des Jobcenters des Landkreises Meißen.

Das kommunale Jobcenter betreut als Einrichtung des Landkreises Meißen alle SGB II-Leistungsberechtigten im Landkreis Meißen. Insbesondere für ausbildungssuchende Jugendliche und junge Erwachsene bietet es die Berufsberatung mit entsprechender Vermittlung an. Im Bereich Arbeitgeberservice zielt das Jobcenter auf passgenaue Personalvermittlung und Beratung der Unternehmen zu bestehenden Fördermöglichkeiten. Über 60 weitere Unternehmen

und Institutionen stellten sich und ihre Angebote bei der achten Auflage von „Radebeul jobbt“ in den Räumen des Beruflichen Schulzentrums Meißen-Radebeul vor. Das Berufliche Schulzentrum Meißen-Radebeul öffnete an diesem Tag die Kabinette und Labore, um Einblicke in die eigenen Ausbildungsangebote und -möglichkeiten in Radebeul zu geben.

Zufrieden zeigten sich die Veranstalter von „Radebeul jobbt“ mit dem Besucherzustrom. Wenn es vielleicht auch etwas weniger Besucherinnen und Besucher als im vergangenen Jahr waren, so blieb Zeit für gute und ausführliche Beratungsgespräche. Anja Schmiedgen

Schüler auf Handwerks-Entdecker-Tour

Handwerker aus Berbisdorf haben den Nachwuchs im Blick

Auf die „Mission unbekanntes Berufswelt“ begaben sich Mitte März rund 40 Schüler der Oberschulen aus Radeburg, Ebersbach und Schönfeld. Ihr Ziel war der Radeburger Ortsteil Berbisdorf, in welchem sechs Handwerksbetriebe im Rahmen der sachsenweiten Initiative „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen“ ihre Türen und Werkstätten öffneten. In kleinen Gruppen besuchten die Schüler jeweils vier verschiedene Betriebe. Dabei erhielten sie Informationen zum Unternehmen, zu Ausbildungsberufen und konnten sich ausprobieren.

So wie bei Klempnermeister Rico George, der sein Unternehmen seit mittlerweile 15 Jahren erfolgreich führt. Er bot den 14- und 15-Jährigen einen Einblick in traditionelle und moderne Techniken seines Gewerks. Anschließend nahm sich Rico George Zeit, um die Fragen der Schüler zu beantworten.

Peter Müller (15) aus Radeburg interessierte zum Beispiel, was George an seinem Beruf schätzt. Darauf antwortete der Klempnermeister: „An meinem Beruf finde ich gut, dass er so vielfältig ist und



Besuch der Schüler bei Stahl- und Metallbau Hübler

Foto: Peggy Michel

man mit seinem Wissen und seinen Fähigkeiten die Ideen der Kunden umsetzen kann.

Kreatives aus Metall

Außerdem ist man viel an der frischen Luft und erlebt jeden Tag etwas Neues.“

Etwas Neues hatte auch Tobias Hübler, Inhaber des Handwerksbetriebes Stahl- und Metallbau Hübler, zu zeigen. Die 2019 fertiggestellte Werkhalle ist das Herzstück des 1861 gegründeten Familienunternehmens. Den Schülern zeigte der studierte Stahl- und

Metallbauer verschiedene Arbeitsschritte bei der Herstellung eines eigens für den Tag kreierten Stifthefters aus Stahl. „Es ist ein toller Beruf, welcher viel Abwechslung bietet“, sagt der 34-Jährige. Und fügt hinzu: „Auch mit dem Material Metall kann man viele

kreative Arbeiten ausführen.“ Das ist ganz im Sinne der Schüler. Denn ihre Pläne für die Zukunft sind teilweise schon sehr genau. So auch der von Vincent Schmidt aus Radeburg. Der 15-Jährige hat schon einige Praktika gemacht und den Beruf des Fluggerätemechanikers für sich entdeckt. Auch sein Mitschüler Peter Müller möchte es ihm gleichtun. Den beiden Schülern hat es vor allem die Vielseitigkeit des Berufs angetan.

Berbisdorfer Handwerksbetriebe

Zu den sechs Handwerksbetrieben, die den Schülern einen Einblick ermöglichten, gehörten neben den bereits genannten, Roland Bachmann „textiles Wohnen“, Holzbau Rico Sachse, Herfurt Haustechnik GmbH sowie Tore & Service Hentschel. Dieses gebündelte Angebot hatten die Betriebe mit der Stadtverwaltung Radeburg, dem Landratsamt Meißen, der Schule und der Handwerkskammer Dresden erstmals auf die Beine gestellt.

Das erste Feedback aller Beteiligten war: „Wir sehen uns nächstes Jahr wieder“.

HWK Dresden

„Orgel trifft Tango“

Ein Beitrag aus dem Erzgebirge zum argentinischen Tango

Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus veranstaltete das Landratsamt Meißen in Kooperation mit der Kirchgemeinde Riesa ein kleines Konzert. Unter dem Titel „Orgel trifft Tango“ trafen sich am 7. März über 75 Interessierte in der Klosterkirche St. Marien in Riesa, um den Klängen der Orgel und des Bandoneons zu lauschen.

Das Bandoneon ist eine Erfindung aus dem Erzgebirge und gilt als das „Klavier des kleinen Mannes“. Ohne diese deutsche Erfindung wäre der argentinische Tango nicht zu dem geworden, was er heute ist: Weltkulturerbe. Bandoneon und Tango gehören zusammen und sind ohne den jeweils anderen kaum vorstellbar. In diesem Konzert traf nun das Instrument des Tangos auf die Königin der Instrumente – die Orgel.

Jürgen Karthe (Bandoneon) und Fabian Klentzke (Orgel/Klavier) musizieren gemeinsam. Beide ver-



Jürgen Karthe (Bandoneon) und Fabian Klentzke (Orgel/Klavier) musizieren gemeinsam.

Foto: Landratsamt Meißen

bindet eine jahrelange musikalische Partnerschaft. Mit ihrem gemeinsamen Ensemble „Tango Amaratado“ sind sie deutschland- und europaweit auf Konzertreisen unterwegs.

Eine Herausforderung an die Musizierenden ist neben dem Einklang zwischen beiden Instrumenten auch die Tatsache, dass sich beide kaum sehen können. Der Organist sitzt meist auf der Orgelempore und der Bandoneonist unten am Altar. Das Publikum befindet sich sozusagen mittendrin und erfährt ein besonderes Hörerlebnis.

Ein besonderer Dank gilt dem Kantor Sebastian Schwarze-Wunderlich und der Kirchgemeinde Riesa für die wunderbare Zusammenarbeit und für die kostenlose Möglichkeit, die wunderschöne Örtlichkeit zu nutzen.

Alle Einnahmen dieses Konzertes gehen als Spende an die Kirchgemeinde. Steffi Kretzschmar



1. Satzung zur Änderung

der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen

Der Landrat des Landkreises Meißen hat am 16. März 2020 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 693), folgende Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 16. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. März 2020 in Kraft.

Meißen, den 16. März 2020

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Landratsamtes

des Landkreises Meißen nach § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage der Forberger Entsorgungsgesellschaft mbH, Radeburger Straße 34 in 01689 Niederau, Ortsteil Gröbern

Das Landratsamt Meißen hat der Forberger Entsorgungsgesellschaft mbH, Radeburger Straße 34, Ortsteil Gröbern, 01689 Niederau, mit Datum vom 25. Februar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 16, 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen am Standort Radeburger Straße 34, Ortsteil Gröbern, 01689 Niederau, Gemarkung Gröbern, Flst.-Nrn. 259/15, 259/16, 259/19, 259/25, 259/26 und 259/28, erteilt:

„A Entscheidung

A.1 Der Forberger Entsorgungsgesellschaft mbH wird auf deren Antrag vom 08.10.2014, präzisiert am 20.07.2018, für die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen am Standort Radeburger Straße 34, Ortsteil Gröbern, 01689 Niederau, Gemarkung Gröbern, Flst.-Nrn. 259/15, 259/16, 259/19, 259/25, 259/26 und 259/28 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG erteilt.

Aus der Änderung ergibt sich ein Anlagenumfang nach Nr. 8.11.2.2/V, Nr. 8.11.2.3/G/E, Nr. 8.11.2.4/V, Nr. 8.12.1.1/G/E und Nr. 8.12.2/V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

A.2 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 32 Seiten.

A.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die Baugenehmigung nach § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 SächsBO sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 53 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).

A.4 Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zustellung nicht mit dem Betrieb der beantragten Anlagenänderung begonnen wurde.

A.5 Die Forberger Entsorgungsgesellschaft mbH trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.“ Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die da-

zugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

7. April 2020 bis einschließlich 20. April 2020

im Landratsamt des Landkreises Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, in 01558 Großenhain, Remontepark 8, Raum 2.16, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, den 17. März 2020

Andreas Herr
Zweiter Beigeordneter des Landkreises Meißen

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2020 sind im Landkreis Meißen von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten von Objekten, die in der vergangenen Förderperiode im Rahmen der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007) mit dem Vorhaben Anlage von Hecken gefördert wurden.
- Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen: Erfassung ausgewählter Arten der Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen in verschiedenen Lebensräumen.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht. Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Meißen.

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vor-

zunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2020 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in den Vogelschutzgebieten:
 - 24 – „Täler in Mittelsachsen“
 - 26 – „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“
 - 27 – „Linkselbische Bachtäler“
 - 29 – „Unteres Rödertal“
 - 32 – „Teiche bei Zschorna“
 - 34 – „Laußnitzer Heide“

Weitere Informationen zu den Erhebungen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)
II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:

168 – „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“,
170 – „Großholz Schleinitz“ sowie im Bereich des Messtischblattes (TK 25) 4746 – Zehren.

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Biber, Fledermäuse, Würfelnatler, Glattnatler, Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer, Schmalbindiger Große Moosjungfer, Vogel-Azurjungfer, Froschkraut) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.



Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Personen und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 100 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZuVO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.

2. Ausnahmen von Ziffer 1 können im Einzelfall beantragt werden. Dem Antrag ist eine gründliche und einzelfallbezogene Risikobewertung beizufügen. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) abrufbar.

Der Antrag selbst berechtigt noch nicht zur Durchführung der Veranstaltung.

3. Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen im Landkreis Meißen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen sind unter Vorlage einer Risikobewertung anzuzeigen. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) abrufbar. Für die Risikobewertung kann die Risikoeinschätzung für Veranstalter abrufbar auf der Internetseite des Landkreises Meißen verwendet werden.

4. Der Ausnahmeantrag nach Ziffer 2 und die Anzeige nach Ziffer 3 müssen zudem folgende Daten enthalten:

- Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon)
- Veranstaltungsort, -zeit bzw. -zeitraum
- erwartete Teilnehmerzahl
- Art der Veranstaltung (insbesondere öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)

5. Der Ausnahmeantrag nach Ziffer 2 und die Anzeige nach Ziffer 3 haben elektronisch an corona@kreis-meissen.de zu erfolgen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das fachaufsichtlich zuständige Sächsische Sozialministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (nachfolgend SMS) hat einen Erlass vom 10. März 2020 veröffentlicht, wonach die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen bis auf Weiteres angehalten sind, Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden grundsätzlich zu untersagen. Diese Erlasslage setzt das Landratsamt des Landkreises Meißen mit einer für das Landkreisgebiet geltenden Allgemeinverfügung um.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO), § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

II.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen

übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind von § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Mit Erlass vom 10. März 2020 hat sich das SMS als oberste Landesgesundheitsbehörde der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, von der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) grundsätzlich abzusehen, ausdrücklich angeschlossen. Dies schließt die Durchführung solcher Veranstaltungen im Einzelfall nach gründlicher Risikobewertung nicht aus.

Bis auf Weiteres wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte bzw. deren Gesundheitsämter mit v. g. Erlass des SMS aufgefordert, Großveranstaltungen über 1.000 Personen abzusagen.

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nichtvollständige überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmer sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmer.

Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden. Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen erfolgenden massiven An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen

wie Schulen und Universitäten.

Ausgehend hiervon ist das Verbot unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erforderlich, geeignet und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Deutschland zu unterbinden.

Nach Ziffer 2 können im Einzelfall Ausnahmen von Ziffer 1 nach gründlicher Risikobewertung zugelassen werden. Hierauf wurde im Erlass des SMS vom 10. März 2020 verwiesen.

Der Erlass des SMS vom 10. März 2020 führt aus, dass bei Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern die Kriterien des Robert-Koch-Institutes zur Risikobewertung von Veranstaltungen restriktiv anzuwenden sind. Um die Risiken beurteilen zu können, ist die Anordnungen unter Ziffer 3, dass Veranstaltungen ab 100 Teilnehmer anzuzeigen sind ebenfalls erforderlich, geeignet und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus in Deutschland zu unterbinden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es gerade bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Menschen zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da die Besucher über eine längere Zeit auf engstem Raum zusammen sind. Auch bei der Veranstaltung unter 1.000 Personen kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung, im Freien als auch geschlossenen Räumen für Veranstaltungen, für welche nach Ziffer 2 eine Ausnahme beantragt wird bzw. welche nach Ziffer 3 anzuzeigen sind, kann durch die zuständige Behörde nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung, insbesondere ihrer Art, Ort und Umfang hat.

Um der zuständigen Behörde eine ausgewogene Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen im Landkreis Meißen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen dem Landratsamt zu melden und dem Antrag bei Veranstaltungen nach Ziffer 2 und der Anzeige nach 3 eine Risikobewertung durch den Veranstalter im Voraus zu treffen und beizufügen.

Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, ist seitens des

Landratsamtes Meißen nach erfolgter Datenübermittlung nach Ziffer 2 bzw. 3 und 4 eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung oder Menschenansammlung zu treffen.

Das Landratsamt Meißen hat auf der Internetseite des Landkreises Meißen ein Formular hinterlegt, das für die Risikoeinschätzung zu nutzen ist.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere und gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Meißen, am 13. März 2020 (9 Uhr)

Janet Putz

1. Beigeordnete des Landkreises Meißen

Das Gesundheitsamt empfiehlt angesichts der Entwicklung der Epidemie auch auf Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von weniger als 100 Teilnehmern zu verzichten. Im Einzelfall wird empfohlen, anhand des Kriterienkatalogs des Robert-Koch-Institutes eigenverantwortlich eine Gefährdungsprognose vorzunehmen.

1. Änderung

der Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 13. März 2020, 9.00 Uhr

über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Personen und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 100 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Das Landratsamt des Landkreises Meißen

erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZuVO) Folgendes:

In Abänderung von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020

ist es untersagt, öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teil-

nehmerzahl ab 100 Personen durchzuführen.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Begründung

Diese Regelung wurde aufgrund der veränderten verschärften Sicherheitslage für die Bevölkerung erforderlich. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Meißen, am 13. März 2020 (12 Uhr)

Janet Putz

1. Beigeordnete des Landkreises Meißen



2. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen

Der Landrat des Landkreises Meißen hat am 24. März 2020 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 10 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) folgende Sat-

zung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 16. Juni 2016, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 16. März 2020, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung. Für das Landratsamt Meißen wird als Stelle die Veröffentlichung der Homepage des Landkreises bestimmt.“

gekomen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 24. März 2020 in Kraft.

Meißen, den 24. März 2020

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Ankündigung des Landratsamtes Mittelsachsen

Abteilung Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation
Referat Geodatenmanagement
Az. 22.2-1933/16

Ankündigung eines Grenztermins nach § 15 Abs. 3 Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Kataster-gesetz (SächsVermKatGDVO) in Verbindung mit der Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters für die Gemeinde Zschaitz-Ottewig, Gemarkungen Lützschnitz, Glaucha, für die Stadt Döbeln, Gemarkung Schweinitz, für den Landkreis Meißen, Gemeinde Lommatzsch, Gemarkungen Mögen und Birmenitz

Das Landratsamt Mittelsachsen als untere Vermessungsbehörde berichtigt fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) an der Verfahrensgrenze des Flurbereinigerungsverfahrens Zschaitz-Ottewig.

Betroffene Flurstücke

Gemeinde Zschaitz-Ottewig:

Gemarkung Lützschnitz: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16/1

Gemarkung Glaucha: 18, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 32

Stadt Döbeln: Gemarkung Schweinitz: 57, 58, 60, 61, 89, 90, 91

Landkreis Meißen, Gemeinde Lommatzsch:

Gemarkung Mögen: 38, 39, 43, 44b, 44c, 54

Gemarkung Birmenitz: 38/2, 38/4, 41, 42

An den genannten Flurstücken sollen durch eine Katastervermessung Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 16 und 17 SächsVermKatG von Amts wegen durchgeführt werden. Anlass hierfür ist eine fehlerhafte Katastervermessung zur Bestimmung der Verfahrensgrenze aus den Jahren 2000 und 2002. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Grenztermin ist die vorgesehene Anhörung der Flurstückseigentümer (Beteiligte) zu den entscheidungs-erheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf der zu berichtigenden Flurstücksgrenzen an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten alle Beteiligten Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet am Dienstag, den 05. Mai 2020 um 10:00 Uhr statt. Treffpunkt ist am Schweinitzer Weg 19 in Zschaitz-Ottewig (ehemaliger Gasthof)

Alle Beteiligten werden gebeten, zum Grenztermin ihren Personalausweis (oder Reisepass) mitzubringen (sowie Dienstausweis bei Vertretern von Behörden, Firmen oder Genossenschaften). Man kann sich auch durch einen Bevollmächtigten

vertreten lassen. Der Vertreter muss sein Personaldokument und eine unterschriebene schriftliche Vollmacht des Flurstückseigentümers vorlegen. Zur Vertretung eines Miteigentümers ist ebenfalls eine Vollmacht erforderlich. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit des Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt und abgemarkt werden. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung werden bei Abwesenheit schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben. Döbeln, den 26. März 2020

gez. i. A. Petra Kunzmann

Pia Weißenberg
Abteilungsleiterin
Abteilung Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation

Tel. 03731/799 – 1200
Fax: 03731/799 – 1189
E-Mail: vermessung@landkreis-mittelsachsen.de

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431)

² Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist

Deich- und Gewässerschauen werden verschoben

Die im Amtsblatt 3/2020 für März bis Mai angekündigten Gewässer- und Deichschauen der Unteren Wasserbehörde Meißen werden aus gegebenem Anlass auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Untere Wasserbehörde

Wegen Renovierung geschlossen

Die Büros des Ausländeramtes am Standort Meißen, Brauhausstraße 21 im Haus A/Neubau (Asylleistung, Asylrecht und Ausländerrecht) sind in der Zeit vom

9. bis 24. April 2020

wegen Renovierungsarbeiten **geschlossen**. Im Notfall melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Fotorätsel März

Die Corona-Krise hat auch unser Fotorätsel erreicht. Es gab nur 56 Zusendungen. Die Lösung war auch nicht ganz einfach: Auf dem Bild ist das Schloss Heynitz zu

sehen. Der Gutschein für die Konditorei Schreiber in Meißen geht auf den Domplatz in Meißen. Herzlichen Glückwunsch!

Absage der Wahlen in Stauchitz

Die für den 10. Mai 2020 geplanten Bürgermeisterwahlen in Stauchitz sind abgesagt und werden – so das Sächsische Staatsministerium des Innern – im Spätsommer 2020 nachgeholt.

Der Freistaat Sachsen hat 28 von 30 geplanten Bürgermeisterwahlen aufgrund der Coronaepidemie auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Rechtliche Grundlage ist der Kommunalwahlgesetz Paragraf 31.

Zur Begründung schreibt das Innenministerium: „Eine Wahl kann abgesagt und eine Nachwahl angeordnet werden, wenn die Wahl aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. Die weltweite Ausbreitung von Covid-19 – so das Innenministerium – wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Es handelt sich auch in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Da weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie derzeit zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung in Deutschland so gut wie möglich zu verlangsamen.“ Es folgt der Hinweis auf die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für

Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zu den Maßnahmen gehört auch, dass öffentliche wie nichtöffentliche Versammlungen sowie Zusammenkünfte vorerst bis 20. April untersagt sind. „Darüber hinaus ist vom 23. März bis zum 5. April 2020 das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt.“ Damit seien die Möglichkeiten der Bewerber, mit den Wählerinnen und Wählern über die politischen Ziele ins Gespräch zu kommen, unterbunden. Auch Wahlkampfveranstaltungen sind seit dem 19. März untersagt. Durch die Ausgangsbeschränkungen ist es zudem nicht möglich, im Straßenbild für den Wahlvorschlag zu werben und Infomaterial in die Haushalte zu verteilen. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sei damit nicht möglich. Frühestens am 20. September kann die Nachwahl stattfinden. Das Kommunal- und Rechtsamt der Landkreisverwaltung wird in der ersten Aprilwoche der Gemeinde Stauchitz einen Bescheid zustellen, der die Gemeinde zur Absage der Wahl und zu Nachwahlen nicht vor dem 20. September verpflichtet. Derzeit werden die rechtlichen Details geprüft.

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verlag:
Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH, Niederauer Straße 43, 01662 Meißen
☎ 03521 41045513

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung und Redaktion Landrat Arndt Steinbach
- andere redaktionelle Beiträge: Petra Gürtler, Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH
- Anzeigen: Denni Klein, Sächsische Zeitung GmbH, Ostra-Allee 20, Dresden

Anzeigenannahme:
03521 41045531

Druck:
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage: 106 200 Exemplare

Verteilung:
Medienvertrieb Meißen GmbH
☎ 03521 409330

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt.



Das „Weiße Haus“ wird saniert

Im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Glaubitz wird unterrichtet, geübt, gelagert, auch gewaschen und getrocknet

Das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) in Glaubitz, eine Adresse der Landkreisverwaltung, hat seit 1998 zwei große Katastrophen erlebt: Die beiden Elbe-Fluten 2002 und 2013. Im Jahr 2002 – damals noch unter Regie des Landkreises Riesa-Großenhain – war das FTZ Sitz der Technischen Einsatzleitung, 2013 das Materiallager sowie der Treffpunkt für die Wehren rund um Riesa und Großenhain. In einer Notlage 2016 wurde das Haupthaus als Asylunterkunft eingerichtet. Jetzt sind die Johanniter Mieter der 1. Etage, im Erdgeschoss treffen sich die Freiwilligen Feuerwehren zur Weiterbildung.

Ronald Voigt, Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, kennt Haus und Hof ganz genau, denn unmittelbar nach der Jahrhundertflut 2002 hat er die Organisation des Katastrophenschutzes zunächst im Landkreis Riesa-Großenhain und seit 2008 im Landkreis Meißen organisiert: „Das Areal in Nachbarschaft des Rohrwerkes hat eine lange Geschichte. Es war der Standort der Werksfeuerwehr des Rohrkombinates und regionale Adresse der DDR-Kampfgruppen.“ Im Jahr 1998 mussten ein neuer Eigentümer und eine neue Nutzung gefunden werden. „Mit der geänderten Struktur wie Zuordnung der Feuerwehren“, so Ronald Voigt, „übernahm zunächst der Landkreis Riesa den Standort und richtete dort nach und nach, ein Lager für den Katastrophenschutz ein mit Decken, Liegen, Geräten, Zelten, für die Wehren, auch mit Technik.“

Diese Aufgabe hat der Landkreis Meißen übernommen und fortgeführt. Es gibt allerdings in-



Blick in den Schulungsraum, der mit der Sanierung vergrößert wird.

Foto: Thöns

zwischen eine sehr moderne Schlauchwäsche für die freiwilligen Feuerwehren und ganz wichtig – eine Übungsstrecke für schwere Atemschutztechnik. Wahrzeichen ist immer noch der silberne Turm, einst Ort für die Wäsche der Feuerwehrschräume, heute „Trockenraum“ u.a. für Großzelte.

Unersetzliche Adresse

Jetzt soll gebaut werden. Geplant ist zunächst die Sanierung des

„Weißen Hauses“ für rund 1,1 Millionen Euro. „Das FTZ“, erklärte Ronald Voigt bei einem Presserundgang, „besteht aus einem Schulungsgebäude sowie benachbarten Werkstatt- und Lagergebäuden. Im ersten Bauabschnitt wird das Schulungsgebäude saniert.“ Das Haus ist gepflegt, die Räume akkurat aufgeräumt und blitzsauber! „Aber zu klein“, sagt der Amtsleiter. Viele wichtige Weiterbildungen etwa zu Technik, zu Änderungen gesetzlicher Rege-

lungen und der notwendigen Konsequenzen für die Wehren oder Erste-Hilfe-Unterweisungen werden vor allem an Wochenenden im Landkreis organisiert. Dafür ist das FTZ eine unersetzliche Adresse. Was passiert im ersten Bauabschnitt? Im Weißen Haus wird der Schulungsraum vergrößert, die Innentechnik modernisiert, Büroräume eingerichtet. Im Obergeschoss entsteht ein weiterer Unterrichtsraum, die Sanitäranlagen plus Umkleieräume werden erneuert.

Wesentlich ist die WLAN-Versorgung für das gesamte Gebäude. Baubeginn ist im September, wenn Corona dem Vorhaben nicht im Wege steht. Und es gibt Fördermittel vom Freistaat. „Die Sanierung wertet die Adresse FTZ auf“, so Ronald Voigt. Es sei auch eine Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit in den Wehren.

So ähnlich soll sich auch der Ministerpräsident bei einem Kurzbesuch der Johanniter vor wenigen Tagen geäußert haben. Kerstin Thöns

Heizöl hat immer Saison

Premiumheizöl – jetzt auch klimaneutral!

Ihr TOTAL Heizöl-Team für Dresden und Umgebung

Einfach anrufen und bestellen:
0351-865 46 11

oder gebührenfrei:
0800-11 34 110



heizoel.total.de

In der Stadtverwaltung Riesa sind folgende Stellen zu besetzen:

Leiter/in der örtlichen Erhebungsstelle

Riesa für den Zensus 2021 (m/w/d)

befristet ab 01.10.2020

Sachbearbeitung Gewässer II. Ordnung (m/w/d)

unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sachbearbeitung Stadterneuerung (m/w/d)

unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach TVöD – VKA sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.

Die Bewerbungsunterlagen sind im Hauptamt der Stadtverwaltung Riesa einzureichen bzw. an personal@stadt-riesa.de zu senden.





Der Gebäudekomplex des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Nossen

Foto: C. Hübschmann

Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen ist Kooperationschule der TU Freiberg

Neben Besuchen und Informationen sind nun auch Praktika möglich

Seit vielen Jahren pflegt das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Nossen eine Kooperation mit der TU Bergakademie Freiberg. Der darin festgeschriebene Austausch über Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler wird nun weiter intensiviert. Dafür aktualisierten die TU Bergakademie Freiberg und das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises Meißen ihren Partnerschaftsvertrag inhaltlich.

So besuchen die Schülerinnen und Schüler der elften Klassen des Gymnasiums Nossen verschiedene Einrichtungen der TU Bergakademie regelmäßig zu einer sogenannten Wissensreise. Die Zentrale Studienberatung der Universität ist jedes Jahr bei der Studieninfomesse am Gymnasium in Nossen vertreten, um die Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen über Studium und Studiengänge zu informieren. Studienberaterin Maike Baudach in-

formiert außerdem regelmäßig die Eltern der Gymnasiasten über die Studienmöglichkeiten am Standort Freiberg.

Im Rahmen der Erneuerung der Patenschaft möchte die Zentrale Studienberatung bei weiteren Veranstaltungen des Gymnasiums, speziell in den Schulklassen mit naturwissenschaftlichem Profil, vor Ort sein. Die Universität plant außerdem, Praktika verschiedenster Fachrichtungen, wie beispielsweise Mathematik, Robotik oder Geografie, in Nossen anzubieten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der TU Bergakademie durchgeführt werden. „Die MINT-Profile des Geschwister-Scholl-Gymnasiums und der TU Bergakademie Freiberg passen hervorragend zusammen. Ich schätze es sehr, dass wir unseren Oberstufenschülerinnen und -schülern dank der Kooperation vielfältige Einblicke in das wissenschaftliche Arbeiten und in zukunftsorientierte Forschungsthe-

men vermitteln können“, sagt Schulleiter Dr. Bert Xylander.

Sollte der Pädagogische Tag des Gymnasiums Ende April stattfinden, wird Studienberaterin Maike Baudach wieder in Nossen zu Gast sein. Dann wird sie – auf der Basis der nun erneuerten Zusammenarbeit – gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülervertretern den Tag der Naturwissenschaften am Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen im kommenden Schuljahr 2020/2021 im Detail planen.

Gymnasium Nossen

NEUERÖFFNUNG 01.04.2020 Hausarztpraxis Arndt

Plossenhöhe 2b • 01662 Meißen
Tel. 03521 476 2210 • Mail: info@hausarztpraxis-arndt.de

Liebe Patientinnen und Patienten,
am 01. April 2020 eröffnet die Hausarztpraxis Arndt auf dem Gelände des Katharinenhofes.

Unsere Öffnungszeiten sind:
Montag- Freitag 8:00- 12:00 Uhr,
Akutsprechstunde ab 10:00 Uhr • Dienstag 15:00- 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Hausbesuche sind bei Bedarf möglich

Wir bitten Sie einen Termin zu vereinbaren, damit wir für ein Erstgespräch genügend Zeit haben. Bitte bringen Sie Ihre vorhandenen medizinischen Unterlagen mit. Bei akuter Erkrankung kümmern wir uns natürlich sofort um Sie.

Die Nr.1 im Insektenschutz.



Transpatec® – der fast unsichtbare Insektenschutz von Neher. Nach Maß.



Bau- und Möbeltischlerei
UDO ROTZSCHE

INSEKTENSCHUTZGITTER
Möbel nach Maß+Fenster und Türen
Tel.: 0351 /8304997
01468 Reichenberg /Aug.-Bebel-Str 24
www.dasfliegengitter.de



Privates Bildungszentrum für soziale und medizinische Berufe
Oschatz GmbH – FT
– staatlich anerkannte Ersatzschule –
Fachschule/Berufsfachschule

Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/-in
Dauer: 3 Jahre Beginn: 01.08.2020

Ausbildung zum/zur Erzieher/-in
Dauer: 3 Jahre Beginn: 01.08.2020

Ausbildung zum/zur Sozialassistenten/-in
Dauer: 1 Jahr Beginn: 01.08.2020
Dauer: 2 Jahre Beginn: 01.08.2020

Ausbildung zum/zur Ergotherapeuten/-in
Dauer: 3 Jahre Beginn: 01.09.2020
(Ausbildung ist in Planung)

Ausbildung zum/zur Krankenpflegehelfer/-in
Dauer: 2 Jahre Beginn: 01.08.2020

Ab August 2020 sind alle Ausbildungen schulgeldfrei!

Mühlberger Straße 33 • 04758 Oschatz
© (03435) 66693-0 • www.privates-bildungszentrum.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhl	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft



Ein milder Winter verabschiedet sich

Von O bis O – so lautet landläufig der Grundsatz für die Zeitspanne, die Kraftfahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet sein sollten. Dem nicht unähnlich startete die Winterdienstperiode für die drei Straßenmeistereien des Landkreises Meißen am 21. Oktober 2019 und geht noch bis in den April. Rund 1.100 Kilometer Straßen haben die Mitarbeiter der Straßenmeistereien und die Fremddienstleister zu betreuen, dazu zählen nicht nur die Kreisstraßen, sondern auch Bundes- und Staatsstraßen.

Die Kennziffern im Jahresvergleich zeigen, dass sich die Periode 2019/20 als mildeste Wintersaison der vergangenen Jahre herauskristallisiert. Bis Mitte März lag der Salzverbrauch bei 714 Tonnen. Zum Vergleich: der bislang geringste Verbrauch waren 993 Tonnen in der Saison 2017/2018. Für Streugut steht in den Straßenmeistereien eine Lagerkapazität von 4.120 Tonnen zur Verfügung.

Die Fahrzeuge waren 12.686 Stunden im Einsatz, das Personal setzte 18.095 Stunden für den



Kombistreuer für den Einsatz im Winterdienst

Foto: Landratsamt

Winterdienst ein. Daran ist zu erkennen, dass während einer Winterdienstperiode – unabhängig von den Witterungsbedingungen – fixe Aufgaben und Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Die Aufrüstung der Winterdiensttechnik, das Aufstellen von Schneezäunen, die

Arbeiten im Salzlager und vor allem die Kontrollfahrten im klassifizierten Straßennetz spiegeln sich bei diesen Eigenleistungen wider.

Dabei kann der Landkreis Meißen auf die neueste Technik zurückgreifen. 2017 führte er nach dem Pilotprojekt des Freistaates

Sachsen als erster Landkreis in Sachsen die neuesten Winterdiensttechnologien FS70 (70 Prozent Sole, 30 Prozent Tausalz) beziehungsweise FS100 (100 Prozent Sole) mit vermehrtem bis komplettem Einsatz von Sole ein. Hierfür wurden ein Kombistreuer (Aufsatzstreumaschine Combi-Wet) und ein Flüssigeteiser/Sole-sprüher (Aufsatzstreumaschine FullWet) angeschafft.

Durch diese neue Technologie wird einerseits der Einsatz von Tausalz reduziert. Andererseits stellt diese Technologie im Gegensatz zur bisherigen FS30-Methode (30 Prozent Sole, 70 Prozent Tausalz) die wirtschaftlichere und ökologischere Variante bei der Bekämpfung von Fahrbahnglätte dar.

Beim Vorherrschen von intensiven Winterbedingungen sind alle Mitarbeiter direkt beziehungsweise indirekt im Winterdienst eingebunden. Die gelernten Straßenwärter sind im Zweischicht-System auf den Straßen unterwegs. In den Straßenmeistereien erfolgen kleine Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Gewährleistung der

Einsatzbereitschaft der Winterdiensttechnik.

Zudem sind die Mitarbeiter in den Straßenmeistereien mit der laufenden Organisation des Winterdienstes befasst. Dabei werden zum Beispiel Touren- und Einsatzpläne den aktuellen Witterungsbedingungen angepasst, die Vorratsentwicklung an Auftaumitteln – Salz und Sole – überwacht und bei Bedarf frühzeitig Nachlieferungen im Rahmen der vorher abgeschlossenen Winterlieferverträge geordert.

Während der Zeiten von milderen Winterabschnitten werden weitere Leistungen des Straßenbetriebsdienstes erledigt. Dazu gehören die Beseitigung von kleineren Schäden sowie die Verkehrssicherung, die Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung sowie die Reinigung von Verkehrsflächen auf der freien Strecke, von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Aus naturschutzrechtlichen Gründen nimmt zwischen Oktober und Ende Februar auch die Grünpflege eine prioritäre Stellung ein. A. Schmiedgen

DANKE

Auch in schwierigen Zeiten sind wir immer für Sie da !!!

Wir versichern Ihnen auch weiterhin die Lieferung unserer hochwertigen Produkte.

Uns erreichen derzeit auch sehr viele telefonische Bestellungen, deshalb kann es ein wenig dauern, bis Ihr Anruf angenommen wird.

Sie können Ihre Bestellung und Anfragen auch gern per E-Mail unter info@varo-direct.de aufgeben.

DANKE an unsere Mitarbeiter/-innen, die aus Gründen der Sicherheit jetzt zum Teil an ungewohnten Arbeitsstätten Ihre Bestellungen und Aufträge bearbeiten.

Unseren Tankwagenfahrern gilt unser besonderer Dank! Sie leisten in dieser schwierigen Situation eine herausragende Arbeit.

- VB Meißen ☎ 03521 70 000
- VB Riesa ☎ 03525 740 445
- VB Großenhain ☎ 03522 52 95 850

www.varo-direct.de

VARO